

Antrag auf Beurlaubung von Auszubildenden

gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz in Kombination mit der Verordnung über die Berufsschule § 6 zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname	Geburtsdatum	Klasse/Klassenleitung
	minderjährig: ☐ ja ☐ nein	

Name, Vorname der sorgeberechtigten Person bei Minderjährigen	Adresse
Telefonnummer	E-Mail

Zeitraum für den eine Beurlaubung beantragt wird	
von	bis

Bitte beachten Sie vor der Stellungnahme die Kriterien der Verordnung über die Berufsschule §6

Beurlaubungen

(2) Berufsschülerinnen und -schüler können aus zwingenden *persönlichen Gründen*:

1. bis zu zwei Unterrichtstagen im Schuljahr durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer,
2. bis zu fünf Unterrichtstagen im Schuljahr durch die Schulleiterin oder den Schulleiter und
3. darüber hinaus durch die Schulaufsichtsbehörde beurlaubt werden.

(3) Berufsschülerinnen und Berufsschüler können aus zwingenden *betrieblichen Gründen* und zur Teilnahme an Jugend- und Ausbildungsversammlungen sowie Betriebsversammlungen mit ausbildungsrelevanten Themenstellungen beurlaubt werden:

1. bis zu zwei Unterrichtstagen im Schuljahr durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer,
2. bis zu fünf Unterrichtstagen im Schuljahr durch die Schulleiterin oder den Schulleiter aufgrund betrieblichen Urlaubs oder Betriebsferien.

(4) Wenn Teile der Berufsausbildung nach § 2 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) im Ausland durchgeführt werden, können Berufsschülerinnen und Berufsschüler von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zu einem Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer vom Berufsschulunterricht befreit werden.

(5) Daneben können Berufsschülerinnen und Berufsschüler aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften bis zu fünf Unterrichtstage im Schuljahr durch die Schulleiterin oder den Schulleiter beurlaubt werden:

1. Teilnahme an Veranstaltungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder Personalvertretungsgesetz,
2. Teilnahme an Veranstaltungen nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub, 3. Teilnahme an Veranstaltungen nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch.

Beträgt der beantragte Beurlaubungszeitraum mehr als fünf Unterrichtstage im Schuljahr, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Antrag.

Volljährige Berufsschülerinnen oder Berufsschüler stellen für die in § 6 Abs. 1 bis 5 genannten Fälle selbst rechtzeitig einen schriftlichen, begründeten Antrag. Bei minderjährigen Berufsschülerinnen oder Berufsschülern ist ein schriftlicher, begründeter Antrag von den Eltern zu stellen.

(6) Berufsschülerinnen und Berufsschüler können in der Regel bis zu sechs Schulwochen für anerkannte überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter beurlaubt werden.

Die Beurlaubung darf in einem Schuljahr höchstens vier Wochen betragen. Eine Beurlaubung in den letzten drei Monaten vor Abschluss der Ausbildung soll vermieden werden. Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die in Berufsschulklassen mit Blockunterricht unterrichtet werden, können zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen während des Blockunterrichts nicht beurlaubt werden. Der Träger der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme stimmt mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der betroffenen Schule die Termine in der Regel drei Monate vor Beginn des Schulhalbjahres, in begründeten Fällen jedoch mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme ab. Nach Möglichkeit soll immer die ganze Klasse gleichzeitig an überbetrieblichen Maßnahmen teilnehmen, um die Unterrichtsorganisation zu erleichtern.

Folgende zwingende persönliche Gründe nach § 6 Abs. 2 liegen für die Beurlaubung vor (bitte Nachweise beifügen):

Weitere Gründe nach § 6 (bitte ggf. Nachweise beifügen):

- ☐ **Abs.3** aus zwingenden betrieblichen Gründen sowie zur Teilnahme an Jugend- und Ausbildungsversammlungen sowie Betriebsversammlungen
- ☐ **Abs.4** Berufsausbildung im Ausland
- ☐ **Abs.5** Veranstaltungen/Betriebsverfassungsgesetz oder Personalvertretungsgesetz, Bildungsurlaub, Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
- ☐ **Abs.6** anerkannte überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

Mir/uns ist bekannt, dass versäumte Unterrichtsinhalte eigenständig nachgeholt werden müssen. Die VOBS §6 zur Beurlaubung von Auszubildenden habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift der auszubildenden Person sowie ggf. Unterschrift der sorgeberechtigten Person
------------	---

Name des Betriebes	Straße, Ort
Ansprechperson	Telefon E-Mail

Ich/wir befürworten den oben gestellten Antrag.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Betrieb